

Dr. Alexander Thiele\*

## Wie hältst Du's mit dem Repetitorium?

### A. Die juristische Gretchen-Frage

Sind die letzten Scheine beisammen und die notwendigen Zusatzqualifikationen gesammelt, beginnt für die Studenten/-innen der Rechtswissenschaft (meist schneller als gedacht) der ernste Teil des Studiums: die Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen. Die Frage nach der „richtigen“ Examensvorbereitung reduziert sich dabei – jedenfalls für den Großteil der Studierendenschaft – schnell auf die Alternative „mit“ oder „ohne“ kommerzielles Repetitorium.<sup>1</sup> Die regelmäßige Antwort auf diese juristische „Gretchen-Frage“ ist ebenfalls kein Geheimnis: Schätzungen zufolge entscheiden sich mehr als 90% der Studenten/-innen dafür, monatlich in der Regel weit über hundert Euro auf das Konto eines der zahlreichen Anbieter zu überweisen.<sup>2</sup> Bemerkenswert ist dabei freilich die Tatsache, dass nur ein sehr kleiner Teil derer, die sich für ein solches „Rep“ entscheiden, diese (zumindest für den Geldbeutel) durchaus folgenschwere Entscheidung mit anderen Argumenten zu begründen vermögen als dem Hinweis darauf, dass eben „alle“ sich entsprechend entscheiden. Wenngleich dies aus psychologischer Sicht ohne Zweifel einen nicht zu vernachlässigenden Grund darstellen mag,<sup>3</sup> ist doch zu konstatieren, dass offensichtlich nur den wenigsten Betroffenen eigentlich klar ist, was ein Repetitorium realistischere überhaupt zu leisten in der Lage ist (und was nicht!), welche Funktion diesem im Rahmen einer erfolgreichen Examensvorbereitung also zukommt (bzw. zukommen kann).<sup>4</sup> Dieser spezifischen Frage soll im Folgenden nachgegangen werden. Ziel soll es sein, dem einzelnen Examenskandidaten über das „Herdenargument“ hinausgehende Kriterien an die Hand zu geben, nach denen er seine persönliche Gretchen-Frage entscheiden kann. Denn eines sei bereits an dieser Stelle klargestellt: Eine für jedermann gültige Antwort gibt es hier (wie so häufig) nicht. Das Repetitorium ist also weder per se gut noch per se schlecht. Entscheidend ist allein, ob man die Hilfestellung, die ein (gutes!) Repetitorium bieten kann, für sich persönlich braucht oder nicht. Generell sollte daher darauf verzichtet werden, diese Debatte zu sehr zu emotionalisieren.

### B. Ein Blick zurück: die Klausurvorbereitung im Studium

Für viele präsentiert sich die Examensvorbereitung letztlich als nichts anderes als eine „große und lange“ Klausurvorbereitung. Dementsprechend sehen die meisten auch keinen Grund, an ihrer bisherigen Lernmethode etwas zu verändern – immerhin ist man da-

mit bisher erfolgreich durch das Studium gekommen. Regelmäßig war dieser (in der Tat zum Ziel führenden) Lernstil durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- Frühestens ein bis zwei Wochen, regelmäßig aber nur wenige Tage vor dem konkreten Klausurtermin beginnt die eigentliche Lernphase. Zwar hat man sich – wie immer – zu Beginn des Semesters vorgenommen, kontinuierlich am Ball zu bleiben, schon nach einigen Wochen erlischt der Anfangselan jedoch deutlich.
- In der Lernphase wird sich zur Gänze auf das jeweilige Klausurrechtsgebiet beschränkt. Andere Rechtsgebiete werden in dieser Zeit hingegen vollständig vernachlässigt, bisweilen werden auch die entsprechenden Vorlesungen nicht mehr besucht. Sie kommen erst dann wieder auf die Tagesordnung, wenn es dort zum Schwur (also zur Klausur) kommt.
- Die Lerninhalte werden in der Regel durch die jeweilige Vorlesung (zumindest partiell) vorgegeben. Es muss also nicht das gesamte Rechtsgebiet, sondern nur ein Ausschnitt desselben beherrscht werden. Der Stoffumfang wird dadurch – zur Freu-

\* Dr. Alexander Thiele ist Akademischer Rat a.Z. und Habilitand am Institut für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften an der Universität Göttingen und hat im Sommersemester 2011 unter anderem das universitäre Repetitorium zum Besonderen Verwaltungsrecht geleitet. Im Rahmen der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen hat er ein Repetitorium (Hemmer) besucht, für das Zweite Staatsexamen jedoch hierauf verzichtet.

- 1 Das an praktisch allen Universitäten angebotene universitäre Repetitorium wird regelmäßig allenfalls als gewisse Ergänzung einer Examensvorbereitung „ohne“ Repetitorium angesehen. Im Folgenden wird daher mit dem Begriff „Repetitorium“ stets auf die kommerzielle Version abgestellt.
- 2 Die Kosten für kommerzielle Repetitorien liegen zwischen 100 und 200 Euro im Monat. Hinzu kommen regelmäßig spezielle Angebote, mit denen einzelne Rechtsgebiete in ein oder zwei Tagen noch einmal vertieft wiederholt werden können (sog. Crash-Kurse). Diese Crash-Kurse sind nicht in das normale Kursprogramm integriert, sondern müssen (können) zusätzlich gebucht werden.
- 3 Die Repetitorien leben insoweit auch von einem gewissen psychologischen Vertrauensvorsprung, was schlicht daran liegt, dass der Einzelne eben noch nie in einer solchen Situation war. Insbesondere die Abituranforderungen sind mit denjenigen des Staatsexamens offensichtlich nicht zu vergleichen. Teilweise wird auch festgehalten, dass die Repetitorien die Angst der Studierenden ausnutzen würden. Wenngleich dies sicherlich zum Teil berechtigt ist, ist gleichwohl daran zu erinnern, dass niemand zum Repetitorium gezwungen wird, die Letztentscheidung also bei jedem selbst liegt. Jedenfalls ist niemand daran gehindert, sich über die Zweckmäßigkeit des Repetitoriums frühzeitig eigene Gedanken zu machen.
- 4 Es sollte klar sein, dass eine erfolgreiche Examensvorbereitung jedenfalls nicht zwingend eines Repetitoriums bedarf.

de der Studenten/-innen – erheblich reduziert, was das Lernen ohne Frage erleichtert.

- Darüber hinaus werden – jedenfalls im Rahmen der „großen Scheine“ nicht selten mehrere Klausurtermine angeboten. Da nur eine Klausur bestanden werden muss, um den Schein zu erlangen, wird auf diese Weise der Prüfungsdruck noch einmal verringert. Da die Klausuren zudem (in der Regel) inhaltlich aufeinander abgestimmt sind,<sup>5</sup> wird der Lernstoff von Klausur zu Klausur ebenfalls geringer.

Am Ende dieses Prozesses stand regelmäßig die erfolgreich bestandene Klausur. Insofern ist im Hinblick auf das Ziel „Bestehen der Klausur“ an einem solchen Lernstil in der Tat wohl kaum etwas auszusetzen – zumal man ihn seit der eigenen Schulzeit geradezu perfektioniert hat. Er ist insoweit „bekannt und bewährt“. Also: Warum sollte man ihn jetzt plötzlich ändern?

## C. Die Ziele der Examensvorbereitung

### I. Die besonderen Anforderungen des Staatsexamens

Der Anlass über den Lernstil zumindest nachzudenken folgt schlicht und einfach aus der Tatsache, dass nunmehr keine Klausur, sondern das Erste Juristische Staatsexamen bestanden werden will. Dieses Staatsexamen weist zu den bisherigen Klausuren jedoch einige Besonderheiten auf:

- Das betrifft zunächst einmal den Zeitrahmen. Das Examen steht nicht in wenigen Tagen, sondern regelmäßig erst nach einem Jahr Examensvorbereitung an. Das bedeutet auch: Dem bisweilen sehr anstrengenden Lernen fehlen die kurzfristigen Erfolgserlebnisse, das Ende der Lernphase ist in den ersten Monaten kaum zu sehen.
- Das Examen erfasst zwangsläufig alle drei Rechtsgebiete, zudem findet praktisch keine Stoffeingrenzung statt. Sie müssen folglich alles – das aber auch erst in einem Jahr! – beherrschen. Anders ausgedrückt: Im Hinblick auf das Examensziel sind alle drei Rechtsgebiete gleichwertig (taktische Überlegungen im Hinblick auf die Zahl der Klausuren in den einzelnen Rechtsgebieten sollten jedenfalls zu Anfang nicht im Vordergrund stehen).

### II. Bedürfnis nach einer neuen Lernmethode

Lässt sich das Ziel „Bestehen des Examens“ danach mit der bisherigen Lernmethode erreichen? Die Antwort setzt voraus, sich über eine ganz grundlegende Schwäche dieser Klausurlernmethode klarzuwerden, die während des Studiums indes kaum zutage tritt: Sie aktiviert praktisch ausschließlich das Kurzzeitgedächtnis. Der Stoff wird – wie damals in der Schule – innerhalb kürzester Zeit geradezu in das Gehirn geprägt, ist aber nach der Klausur praktisch ebenso schnell wieder verschwunden. Schon nach wenigen

Tagen ist der Großteil des so eifrig gepaukten Detailwissens nicht mehr da, zurück bleibt – im besten Falle – ein rudimentäres Halbwissen („Da war doch was?“), mit dem man keine Klausur – schon gar nicht eine Examensklausur – bestehen kann. Nicht selten ist man daher bereits bei der Klausurbesprechung geradezu überrascht, was man selbst alles so gewusst und niedergeschrieben hat – „damals“ (also vor zwei Monaten!).<sup>6</sup> Und auch in der Examensvorbereitung ist dieses Phänomen daran erkennbar, dass ein Großteil der Studenten und Studentinnen immer gerade das wunderbar beherrscht, was gerade (entweder eigenständig oder im Rep) behandelt wird. Der Stoff von vor zwei Wochen hingegen gerät immer mehr in Vergessenheit und geht am Ende regelmäßig vollständig verlustig. Mit der oben angesprochenen Voraussetzung „Alles wissen, aber erst in einem Jahr!“ ist das offensichtlich kaum zu vereinbaren. Anders ausgedrückt: Es ist geradezu nutzlos, wenn man jetzt alles zur forderungsentkleideten Hypothek beherrscht, dieses Wissen aber dann, wenn es darauf ankommt, nicht mehr da ist.<sup>7</sup> Im Examen gibt es leider keine Punkte für einmal Gewusstes.

## D. Aktivierung des Langzeitgedächtnisses

Damit sollte klar sein, dass eine erfolgreiche Examensvorbereitung schon aufgrund der Fülle des Stoffes eine Aktivierung des Langzeitgedächtnisses erfordert. Da dies jedoch mit dem bisherigen „Klausurlernweg“ praktisch nicht zu erreichen ist,<sup>8</sup> bedarf es damit also tatsächlich einer anderen Lernmethode. Aber welcher?

5 Sie werden nämlich alle vom selben Lehrstuhl konzipiert. Dieser wird dabei darauf achten, mit den angebotenen Klausuren das Rechtsgebiet nach Möglichkeit umfassend abzudecken. Im Besonderen Verwaltungsrecht wird von drei Klausuren daher regelmäßig eine das Polizei- und Ordnungsrecht, eine das Bau- und eine das Kommunalrecht behandeln. Klausuren aus dem Staatsrecht sind hingegen eher selten. Auch im BGB ist es jedenfalls sehr unwahrscheinlich, dass im Großen Schein dreimal hintereinander das Sachenrecht abgeprüft wird. Oftmals wird der konkrete Inhalt der anstehenden Klausur auch vom Dozenten vorgegeben.

6 Empfohlen sei folgender Versuch: Nehmen Sie sich den Sachverhalt einer Ihrer Scheinklausuren, die souverän bestanden wurde und versuchen Sie diese jetzt ad hoc zu lösen. Es wird nur in den seltensten Fällen gelingen, weil der Großteil des damaligen Wissens eben leider nicht mehr abrufbar ist. Der Schluss aus einem erworbenen Schein auf das dauerhafte Beherrschen des abgefragten Wissens ist also leider ein Trugschluss.

7 Gerade in einer Examensklausur gibt es insoweit auch tatsächlich kaum etwas Frustrierenderes als den Gedanken: „Das hast Du mal gewusst...!“

8 Auch bei dieser Lernmethode bleibt natürlich „was hängen“. Insofern geht man also auch dann nicht völlig unvorbereitet ins Examen. Gleichwohl bleibt man dann regelmäßig sehr weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Zudem spielt der Glücksfaktor in diesem Fall eine sehr viel größere Rolle. Denn offenkundig ist dann weiterhin vor allem das Wissen präsent, das man sich wenige Tage/Wochen zuvor angelernt hat. Wird tatsächlich genau dieses Wissen in der Examensklausur abgefragt, wird man regelmäßig überaus erfolgreich abschneiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass man dieses Glück in allen Examensklausuren hat, ist allerdings außerordentlich gering.

## I. Wie das Gedächtnis funktioniert

Dazu hilft ein Blick in den Alltag. Fast jeder kennt das Phänomen: Man ist abends feiern, hört die ersten Takte eines „Gassenhauers“ und kann anschließend praktisch den gesamten Text ohne Probleme und vor allem auswendig mitsingen. Aktiv gelernt hat man diesen Text aber nie. Und auch ohne die ersten Takte hätte man sich vielleicht nur schwer an den genauen Wortlaut erinnert. Trotzdem genügten diese wenigen Melodiefetzen („Pawlowscher Reflex“), um den gesamten Text abrufen zu können. Wie konnte das passieren (übrigens nicht selten auch bei Liedern, die man selbst überhaupt nicht gerne hört)? Entscheidend war hierfür die kontinuierliche (regelmäßig unbewusste) Wiederholung. Das Lied lief immer wieder im Radio, auf Partys, im Fitnessstudio und wo auch immer. Irgendwann (also nicht nach dem ersten oder zweiten Hören) schlüpfen die ersten Liedfetzen dann ohne eigenes Zutun durch das dünne Nadelöhr in das Langzeitgedächtnis und wurden darin sicher verstaut.

Dieses (im Alltag bisweilen nervende) Phänomen gilt es nunmehr auch für die Examensvorbereitung aktiv zu nutzen. Denn: Sofern es gelingt, den Examensstoff durch das angesprochene Nadelöhr zu zwängen, genügen auch hier wenige pawlowsche Stichworte in der Klausur („forderungsentkleidete Hypothek“), um das nötige Wissen zu aktivieren und für die Klausurlösung zu nutzen. Entscheidend ist dabei die Überlegung, dass nur ständige Wiederholung des (gleichen) Stoffes dazu führen wird, dieses Ziel zu erreichen.<sup>9</sup> Die Stofffülle ist dabei sicherlich größer als bei einem „Gassenhauer“. Andererseits hat man auch ein Jahr Zeit und kann zudem aktiv an einer entsprechenden Aktivierung arbeiten.

## II. Optimierung der Lernmethode

Für die Examensvorbereitung bedeutet dies Folgendes:<sup>10</sup>

### 1. Überblick verschaffen

Wenn es darum gehen soll, „den“ Stoff immer wieder zu wiederholen, muss zunächst geklärt werden, was dieser Stoff überhaupt umfasst. Es gilt also, sich von jedem Rechtsgebiet einen Überblick darüber zu verschaffen, was man eigentlich wissen muss. Die meisten Examenskandidaten machen sich darüber hingegen keine oder nur sehr wenige Gedanken. Wenn man jedoch nicht weiß, was man am Ende wissen muss, kann eine gute Examensvorbereitung nicht funktionieren.<sup>11</sup>

### 2. Lernplan erstellen

Anschließend ist anhand dieser Überlegungen für jedes Rechtsgebiet ein „Lernkanon“ zu erstellen, der die notwendigen Inhalte vollständig abdeckt. Dabei

sind auch die persönlichen Vorlieben zu berücksichtigen. Es kommt also nicht darauf an, ob man eher mit Karteikarten, mit Skripten oder mit Lehrbüchern<sup>12</sup> zurechtkommt. Entscheidend ist allein, dass jeweils der gesamte examensrelevante Stoff des Rechtsgebiets umfasst ist.<sup>13</sup> Vor allem in der letzten Hälfte der Vorbereitung ist der eigene Kanon zudem um Falllösungsbücher zu ergänzen. Immer wieder wird nämlich unterschätzt, dass das vorhandene Wissen auch in adäquater Weise zu Papier gebracht werden muss. Insofern müssen auch typische Formulierungen (Beispiel: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs) sicher beherrscht werden. Wo Standardformulierungen gefragt sind, darf in der Examensklausur keine Zeit verloren werden. Diese ist auch vom Korrektor nicht in die Bearbeitungszeit eingerechnet. Zudem wird man in der Klausursituation praktisch nie eine wirklich ansprechende Formulierung zu Papier bringen. Das gelingt in der Regel ausschließlich dann, wenn man passende Formulierungen auch auswendig parat hat.

### 3. Wiederholen

Diesen Stoff gilt es anschließend, immer und immer wieder zu wiederholen. Wichtig ist daher, den Lernkanon so auszurichten, dass eine mehrfache Wiederho-

9 Dabei geht es im Übrigen nicht um eine ein- bis zweimalige, sondern eher um eine sechs- bis achtmalige oder sogar zehnmahlige Wiederholung!

10 Es handelt sich nur um eine grobe Beschreibung. Keine Berücksichtigung findet vorliegend vor allem die Frage, wie man den universitären Klausurenkurs in seinen Lernplan integriert, welche Lernrhythmen man am besten anwendet, an welchen Orten und wie lange man täglich lernt, wie und ob man den Lernplan zum Ende der Vorbereitung umstellt usw. Im Übrigen gilt: Selbst wenn man der hier beschriebenen Lösung nicht folgen sollte, ist es in jedem Falle ratsam (bzw. sogar zwingend), sich selbstständig Gedanken darüber zu machen, wie man die ohne Zweifel große Herausforderung „Staatsexamen“ meistern will und ob man im Vergleich zur bisherigen Lernmethode wirklich nichts ändern will.

11 Es ist immer wieder erstaunlich, dass viele Studierende einfach von heute auf morgen mit der Examensvorbereitung beginnen, ohne auch nur zu erahnen, was sie am Ende eigentlich alles wissen müssen. Sie haben dadurch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, ihren tatsächlichen Wissensstand realistisch einzuschätzen. Das mag erklären, warum so viele Rep-Teilnehmer geradezu fixiert sind auf die ausgeteilten Unterlagen und praktisch immer nur das lernen, was im Rep gerade behandelt wird. Ihnen fehlt schlicht der Überblick. Andererseits kann dieser Zustand auch sehr beruhigend sein: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß...

12 An dieser Stelle soll indes eine gewisse Vorliebe für (gute) Lehrbücher nicht verheimlicht werden. Diese haben nicht zuletzt den Vorteil, dass man sich zugleich einen gewissen Sprach- und Schreibstil aneignet, der bei der Klausurbearbeitung sehr nützlich sein kann. Nicht selten kann man am Ende der Examensvorbereitung sogar einzelne Passagen eines Lehrbuchs auswendig zitieren.

13 Dabei kann man sich ohne weiteres bei Professoren und Assistenten Hilfe und Ratschläge holen – und sollte dies auch tun. Gerade jüngere Assistenten haben in ihrem Rechtsgebiet nicht selten einen sehr guten Überblick über die Qualität der auf dem Markt befindlichen Ausbildungsliteratur.

lung auch tatsächlich (nach eigenem Lerntempo) möglich ist. Denn zu bedenken ist, dass es nichts nützt, wenn der gesamte Lernkanon bis zum Examen nur einmal durchgearbeitet werden kann.<sup>14</sup> Wie bei dem Gassenhauer bedarf es vielmehr mindestens fünf oder sechs Wiederholungen,<sup>15</sup> um das Langzeitgedächtnis zu aktivieren. Zu vermeiden ist es daher auch, sich bei der Lektüre eines Lehrbuchs vorzunehmen, bereits beim ersten Mal alles verstehen und behalten zu wollen. Das ist weder nötig noch sinnvoll, denn: Zum einen wird dieses Buch ja ohnehin noch mehrere Male gelesen. Viele der Probleme werden sich bereits dadurch lösen. Zum anderen nützt es ja gerade nichts, dieses Wissen jetzt im Kurzzeitgedächtnis zu haben. Das mag kurzfristig ein gutes Gefühl geben, nützt langfristig aber wenig.

#### 4. Und noch einmal: Wiederholen

Dieser Wiederholungsprozess ist anschließend stetig zu personalisieren. Im Laufe der Wochen und Monate werden nämlich immer mehr Bereiche die Schwelle zum Langzeitgedächtnis bereits überschritten haben. Diese Teile müssen anschließend nur noch sehr knapp wiederholt werden. Insofern genügt in der Regel ein „Überfliegen“ der jeweiligen Passagen des Lernkanons. Dadurch wird der wirklich zu wiederholende Stoff im Ergebnis kontinuierlich reduziert, wodurch der Wiederholungsprozess als solcher schneller abläuft. Die Folge: Die Zeit, um den gesamten noch nicht beherrschten Examensstoff zu wiederholen, wird immer geringer, wodurch bis zum Examen noch mehr Wiederholungen möglich sind. Indes: Hier ist es wahrlich entscheidend, ehrlich zu sich selbst zu sein. Denn der Wiederholungsprozess muss sich tatsächlich auf die Bereiche konzentrieren, die noch nicht beherrscht werden. Das setzt zum einen voraus, wirklich nur die Bereiche abzukürzen, die man sich tatsächlich bereits angeeignet hat, zum anderen darf man nicht der Versuchung erliegen, immer wieder solche Teile zu wiederholen, die besonderen Spaß machen (weil man sie nämlich schon beherrscht). Hierbei vergeudet man nur Zeit. Und die ist in der Examensvorbereitung überaus kostbar.

Die in dieser Weise durchgeführte Examensvorbereitung ist mithin ein sehr persönlicher Prozess. Welche Lücken bestehen und welche Dinge bereits beherrscht werden, muss jeder für sich selbst beantworten und wird nicht selten auch durch gewisse Vorlieben gesteuert. Jede Examensvorbereitung ist in diesem Sinne eine sehr einsame Zeit. Auch Lerngruppen sind aus diesem Grund vor allem im Hinblick auf das Einüben juristischer Argumentationen und die sog. Klausurtaktik, aber nur selten in inhaltlicher Hinsicht besonders ergiebig. Gleichwohl sind Lerngruppen ohne Frage eine sinnvolle Ergänzung zur privaten Examensvorbereitung. Man sollte sich aber davor hüten, falsche Erwartungen an sie zu richten.

## E. Die Rolle des Repetitoriums

### I. Die Grenzen des Kollektivunterrichts

Welche Rolle kann ein Repetitorium in diesem Lernprozess übernehmen? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der hier durchgeführte Kollektivunterricht<sup>16</sup> zwangsläufig zu einer Entpersonalisierung der Examensvorbereitung führen muss. Innerhalb des einen Jahres wird zwar der gesamte Examensstoff behandelt, ohne dass dabei jedoch auf die spezifischen Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen werden kann. Alles ist zunächst einmal gleich bedeutend und wird im Übrigen regelmäßig auch nur einmal behandelt. Das führt gerade zu dem oben angesprochenen Phänomen, dass die meisten Rep-Teilnehmer immer genau und nur das sicher beherrschen, was aktuell behandelt wird.<sup>17</sup> Wie oben dargelegt, setzt eine erfolgreiche Examensvorbereitung hingegen zum einen die ständige Wiederholung und zum anderen die Konzentration auf die Dinge voraus, die (persönlich) noch nicht sicher beherrscht werden. Wenn das Repetitorium dies mithin strukturell nicht leisten kann, heißt dies: Der einzelne Rep-Teilnehmer muss zwingend den oben angesprochenen Lernprozess neben dem Repetitorium aufrechterhalten, wenn er sich wirklich erfolgreich auf das Examen vorbereiten will.<sup>18</sup>

14 Erneut mag hier der Verweis auf Alltagserfahrungen weiterhelfen: Denken Sie an ein nicht-juristisches Buch (etwa einen Krimi), das Sie unlängst (also vor wenigen Wochen/Monaten) gelesen haben und versuchen Sie, dessen Inhalt ad hoc wiederzugeben. Bis auf die grobe „Story“ wird das nur in seltenen Fällen gelingen, an Details werden Sie sich kaum noch erinnern. Lesen Sie das Buch anschließend noch einmal, werden Sie an vielen Stellen sogar das Gefühl haben, diese überhaupt zum ersten Mal zu lesen. Im Examen müssen Sie aber eben auch diese „Dunkelstellen“ der Lehrbücher beherrschen. Das geht jedoch nur mit stetiger Wiederholung.

15 Hier gilt im Übrigen tatsächlich der Spruch: „Viel hilft viel“. Je mehr Wiederholungen desselben Stoffes, umso besser.

16 Das gilt im Übrigen auch für das Uni-Rep, also nicht nur für kommerzielle Repetitorien.

17 Studenten weisen im Übrigen nicht selten auch darauf hin, dass sie ein Problem noch gar nicht beherrschen könnten, denn es sei ja im „Rep“ noch nicht behandelt worden. Diese Einschätzung ist angesichts der obigen Ausführungen offensichtlich verfehlt und zeugt von einem fehlenden Verständnis der hier nur skizzierten Zusammenhänge.

18 Das ist auch deshalb sinnvoll, um eine gewisse kritische Distanz zu den Rep-Dozenten und den vermittelten Inhalten wahren zu können. Wenngleich hier nicht behauptet werden soll, dass in kommerziellen Repetitorien nur schlechte Dozenten tätig sind, kommt es doch immer wieder vor, dass dort schwer vertretbare, bisweilen sogar schlicht falsche Dinge unterrichtet werden. Das kommt vor allem dann vor, wenn die Rep-Dozenten ihre Aufgabe verkennen und versuchen, eigenständige innovative Lösungen für Standardprobleme zu präsentieren. Das lässt sich jedoch nur erkennen, wenn man anhand eines eigenen Kanons die behandelten Probleme wiederholt, dadurch Widersprüche zur Literatur aufdecken und diese im Rep (oder der eigenen AG) zur Sprache bringen kann. Das hat im Übrigen auch prüfungsrechtliche Vorteile: Denn das was in der juristischen Literatur vertreten wird, ist auch in einer Klausur vertretbar. Für Auffassungen aus Rep-Unterlagen gilt dies hingegen nicht. Auch bei seinem eigenen Examens-Kanon sollte man daher

Ist ein Repetitorium also nutzlos? Keineswegs. Es darf nur zu keinem Zeitpunkt den Schwerpunkt der eigenen Vorbereitung ausmachen, denn die eigenen Defizite lassen sich auch nur eigenständig beheben. Durch das Repetitorium allein wird man das notwendige Examensniveau also niemals erreichen können. Die Rolle des „Reps“ ist daher auch eine andere.

## II. Das Repetitorium als sinnvolle Ergänzung

### 1. Wiederholung und Aktualität

Zunächst kann es helfen, den eigenen Lernprozess immer weiter zu professionalisieren. Probleme, die dort aufkommen, können (und sollten) etwa in den eigenen Lernplan aufgenommen werden, sofern sie sich dort bisher nicht wiederfinden. Damit kann es zugleich eine Hilfe sein, den zu beherrschenden Examensstoff innerhalb des eigenen Kanons immer wieder zu aktualisieren. Regelmäßig wird das Rep auch die Aufgabe übernehmen können, Sie auf aktuelle Entwicklungen und Urteile aufmerksam zu machen. Dabei darf aber nicht in Vergessenheit geraten, dass solches Spezialwissen nur dann etwas nutzt, wenn man die Grundlagen sicher beherrscht. Denn im Examen werden zunächst einmal diese Grundlagen abgeprüft. Nicht selten konzentrieren sich die Examenskandidaten im Rahmen ihrer Vorbereitung indes viel zu sehr auf Spezialprobleme.

### 2. Selbstkontrolle

Daneben präsentiert sich das Repetitorium auch als gute Möglichkeit, die eigene Einschätzung hinsichtlich des bereits erlangten Status zu überprüfen. Langweile ich mich also tatsächlich, sofern dort Dinge behandelt werden, von denen ich mir selbst bescheinigt habe, dass ich sie bereits beherrsche? Oder habe ich mich hier vielleicht ein wenig selbst belogen?<sup>19</sup>

### 3. Geselligkeit

Zuletzt, und das ist vielleicht für Viele das Wichtigste: In den Rep-Stunden und Rep-Pausen trifft man auf Kommilitonen/-innen mit den gleichen Problemen und Erfahrungen und kann sich gemeinsam einfach mal über diese anstrengende Zeit aufregen, neuen Mut sammeln und gestärkt die eigene Examensvorbereitung angehen. Damit bietet das Rep zugleich eine angenehme Abwechslung von dem im Übrigen

vergleichsweise einsamen Tagesablauf. Gerade dieser Faktor sollte dabei nicht unterschätzt werden, auch wenn der unmittelbare inhaltliche Ertrag notwendig begrenzt bleibt.

Insgesamt haben diese repetitorialen Hilfestellungen damit ohne Frage einen Wert für die eigene Examensvorbereitung und können zu einem gelungenen Examen einen Beitrag leisten. Ob man bereit ist, dafür die hohen Monatspreise der Repetitorien in Kauf zu nehmen, muss freilich jeder selbst entscheiden. Eines sollte nach den obigen Ausführungen indes klar sein: Ein gutes Examen kann man sich nicht kaufen.<sup>20</sup> Und das ist auch gut so: Denn damit hängt das Examen eben nicht von der Geldbörse, sondern dem eigenen Einsatz ab.<sup>21</sup>

## F. Schluss

Die juristische Gretchen-Frage muss jeder für sich selbst beantworten. Für die eigentliche Examensvorbereitung ist sie hingegen sehr viel weniger entscheidend, als dies die meisten Studierenden annehmen. Gelernt werden muss in beiden Fällen im Wesentlichen allein. Das Repetitorium – universitär oder kommerziell – kann immer nur eine Ergänzung, nie jedoch Ersatz für den eigenen, persönlichen Lern- und Zeitplan sein. Die oben angesprochene Lernmethode erfordert ohne Zweifel Mut (und Disziplin), denn sie führt immer zu einer gewissen Einsamkeit. Möglicherweise gilt jedoch auch hier der Wahlspruch der Aufklärung: *sapere aude*.<sup>22</sup> Trauen Sie sich etwas zu, dann ist das juristische Staatsexamen ohne weiteres machbar – mit oder ohne Repetitorium!

---

jedenfalls nicht schwerpunktmäßig auf Rep-Unterlagen zurückgreifen.

19 Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass die regelmäßig auf konkrete Einzelprobleme ausgerichtete Arbeitsweise mancher Repetitorien auch Verwirrung stiften kann. Es besteht dadurch insbesondere für etwas schwächere Studierende schnell die Gefahr, den Überblick über das große Ganze zu verlieren.

20 Insofern sind manche Werbesprüche der Repetitorien eher mit Vorsicht zu genießen. Wenn einige Anbieter etwa auf die hohe Prädikatsdichte ihrer Teilnehmer hinweisen, werden Kausalitäten suggeriert, die keineswegs der Realität entsprechen müssen. Denn etwas gehässig könnte ein solcher Prädikatsjurist auch sagen: Prädikat nicht wegen, sondern *trotz* Repetitorium.

21 Damit kann man die Verantwortung für einen Fehlschlag aber auch nicht mehr an „das schlechte“ Rep abgeben.

22 Dieser Verweis auf die Aufklärung und *Immanuel Kant* ist Herrn Rechtsanwalt *Dr. Thomas Schröder* gewidmet.